

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1954

135/J

A n f r a g e

Dipl.-Ing.
 der Abg./Dr. S e h e u c h, Z e i l l i n g e r und G e n c s e n
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Abänderung der Verwaltungsübung bei der Handhabung des Hochschul-
 taxengesetzes 1953.

.

Nach dem Hochschultaxengesetz 1953 sind zur Förderung würdiger und
 bedürftiger österreichischer Studierender an unseren Hochschulen hinsichtlich
 der Ermässigung von Studiengebühren und Taxen zwei Stufen vorgesehen. Nach
 einer Verwaltungsübung wird nun so verfahren, dass die Studierenden, je nach-
 dem, ob sie Vollzahler oder Teilzahler nach Stufe 1 oder 2 sind, u.a. einen
 diesbezüglichen Vermerk in ihrem Studienbuch und auf den Prüfungsscheinen er-
 halten. An einer Grazer Hochschule werden sogar an die Hörer je nach der
 Zahlungsstufe verschiedenfarbige Prüfungsscheine ausgegeben.

Eine solche Verwaltungsübung ist nicht nur unzeitgemäss, sondern auch
 sozial und ethisch nicht vertretbar und daher auch nicht länger tragbar.
 Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister
 für Unterricht die

A n f r a g e :

Ist der Herr Minister bereit, die gegenwärtige Verwaltungsübung zum
 Hochschultaxengesetz 1953 ausser Kraft zu setzen und ehest eine neue Regelung
 zu treffen, welche die Anonymität gewährter Studiengeldermässigungen nach
 allen Seiten hin sichert und jede wie immer geartete Beeinflussung der Beur-
 teilung der Studierenden nach ihren Vermögensverhältnissen ausschliesst?

.